



Sitzungsvorlage

Fachbereich	Bearbeiter/In	Az:	14.05.24
FB 1	Silke Martin	Vorlagennummer: 2019-2024/0830	

Beratungsfolge	Sitzungs-termin	TOP	Abstimmungsergebnis	Zuständig
Gemeinderat	15.05.2024			Beschlussfassung

Beratungsgegenstand:

Bedarfszuweisung des Landes für den "Umbau ehem. Tennisanlage im Ortsteil Kleinblittersdorf zu einem überregionalen Übungs- und Trainingsgelände der THW Helfervereinigung Saarbrücken e.V."

Sachverhalt:

Die Gemeinde Kleinblittersdorf hat am 10.07.2023 mit der THW Helfervereinigung Saarbrücken e.V. einen Gestattungsvertrag betreffend der Nutzung der gemeindeeigenen Grundstücke, Flur 5, Nr. 220/2, 220/6 und 220/7 (Teilflächen der ehemaligen Tennisanlage) abgeschlossen. Das Gelände wird vom Verein zu einem Übungs- und Trainingsgelände für Einheiten des Katastrophen- und Brandschutzes hergerichtet. Die Laufzeit des Vertrages beträgt 10 Jahre. Die Überlassung erfolgt unentgeltlich.

Laut vorgelegter Kostenaufstellung des Vereins entstehen für die Herrichtung des Geländes Materialkosten in Höhe von 73.400,00 Euro. Die Sanierungs- und Herstellungsarbeiten werden durch den Verein in Eigenleistung erbracht.

Die Gemeinde hat einen Antrag auf Bedarfszuweisung für diese Maßnahme gestellt.

Die Gemeinde beteiligt sich finanziell nicht an diesen Maßnahmen. Die Beteiligung der Gemeinde erfolgt hier nur im Rahmen der unentgeltlichen Überlassung für das Gelände sowie vorhandener Aufbauten.

Das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport wird den Investitionskostenzuschuss der Gemeinde Kleinblittersdorf an den Verein zu 100 % aus Bedarfszuweisungen refinanzieren.

In diesem Zusammenhang muss aber angemerkt werden, dass durch Zuweisung geförderte Maßnahmen für eine Zeit von 25 Jahren mit dem Zuweisungszweck entsprechend zu verwenden sind. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem im Verwendungsnachweis anzugebenden Datum der tatsächlichen Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme.

Die Gemeinde trägt also das Risiko, wenn der Verein seine Tätigkeit einstellen oder sich auflösen würde.

In diesem Fall müsste die Gemeinde anteilig für den Rest der Laufzeit den Investitionskostenzuschuss an das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport zurückzahlen.

Allerdings besteht auch die Möglichkeit, wenn dies eintreten würde, dass dann die Gemeinde eine andere Nutzung des Geländes vorschlagen könnte unter der Voraussetzung der Zustimmung des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport. In diesem Fall müsste der Zuschuss nicht zurückgezahlt werden.

Rainer Lang
Bürgermeister